

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 27.08.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 03.09.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006590

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Neubau öffentliche Sammelleitung und fünf private Hausanschlussleitungen im Bereich Flühlen - Trüttislehn, Lützelflüh

1. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Neubau öffentliche Sammelleitung und fünf private Hausanschlussleitungen im Bereich
Flühlen - Trüttislehn

Bauherrschaft

Einwohnergemeinde Lützelflüh
CHE-115.061.732
Kirchplatz 1
3432 Lützelflüh-Goldbach

Projektverfasser

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
CHE-135.852.501
Waldeggstrasse 30
3097 Liebefeld

Adresse des Bauprojekts (Standort)

Flühlen / Trüttislehn / Buchacker / Bichselhaus
3452 Grünenmatt

Parzellen Nrn.

66, 107, 414, 416, 420, 628, 629, 630, 670, 671, 690, 1025, 1497, 1600

Koordinaten

2'621'383 / 1'207'833

Nutzungszone

Landwirtschaftszone, Wald

Gewässerschutzbereich

Ausnahme(n)

- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)
- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Lützelflüh, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen (Tiefbau).

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 28.09.2026